

Förderleitlinien der Herzogin-Luise-Stiftung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Herzogin-Luise-Stiftung wurde als treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Kreisstadt St. Wendel mit Urkunde vom 14.04.2019 errichtet.

Die Stiftung hat gemäß ihrer Satzung die Aufgabe, das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten zu fördern. Dies soll durch regelmäßige finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere im Bereich der Kreisstadt St. Wendel erfolgen.

Mit Errichtung dieser Stiftung erfüllt die Kreisstadt St. Wendel das Vermächtnis eines St. Wendeler Bürgers, der in seinem Nachlass sein Vermögen der Kreisstadt St. Wendel überlassen hat, um caritative Einrichtungen zu unterstützen.

Bei der Stiftung handelt es sich um Sondervermögen der Kreisstadt St. Wendel im Sinne des § 102 Abs. 1 KSVG. Für die Gewährung bzw. Ablehnung von Förderanträgen sowie für die Rücknahme bzw. den Widerruf von bereits gewährten Förderungen gelten die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Generelle Förderkriterien

2.1 Die von der Stiftung geförderten Einrichtungen müssen der Förderkonzeption, wie sie in diesen Förderleitlinien zum Ausdruck kommt, entsprechen.

2.2 Die durch die Stiftung geförderten Einrichtungen sowie deren Projekte und Maßnahmen sollen sich an folgenden Kriterien orientieren:

- regionaler Bezug für das Gebiet der Kreisstadt St. Wendel
- hohe Solidität
- hohe Qualität
- Auswirkungen für die Bevölkerung der Kreisstadt St. Wendel

2.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahmen und Projekte dem Stiftungszweck entsprechen.

2.4 Die Stiftung fördert unabhängig von sonstigen staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.

2.5 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

2.6 Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig vom Einzelfall. Neben einer **institutionellen Förderung** ist auch die gezielte **Förderung von Projekten** zulässig. Eine institutionelle Förderung liegt dann vor, wenn die Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt werden. Eine Projektförderung zielt auf ein einzelnes,

abgegrenztes Vorhaben eines Zuwendungsempfängers ab. Gefördert werden konkrete Projekte, die im Zuwendungsbescheid genau bezeichnet sind. Einzelne Zuwendungen sollen in der Regel 10.000 EUR nicht übersteigen; sie dürfen 500 Euro nicht unterschreiten. Reichen die bewilligten Höchstbeträge der Zuwendung nicht aus, den Zuwendungszweck zu erreichen, besteht eine Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers.

3. Förderbereiche, Förderschwerpunkte, Förderarten

3.1 Der Förderbereich erstreckt sich auf Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen und Projekte zugunsten von Menschen mit Benachteiligung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration sowie für über das übliche Regelangebot hinausgehende Projekte zugunsten benachteiligter Kinder, Jugendliche und Frauen.

3.2 Gefördert werden insbesondere:

- Investitionsmaßnahmen:
Erwerb, Neu- und Umbau von stationären, teilstationären, ambulanten und offenen integrativen Einrichtungen sowie die Anschaffung von Inventar für diese Einrichtungen und die Anschaffung von Kraftfahrzeugen;
- Betriebsausgaben:
Personal- und/oder Sachausgaben als Start- oder Betriebshilfe einer Einrichtung oder Maßnahme;
- zukunftsorientierte innovative Projekte (Modellprojekte)

3.3 Die Förderungen der Stiftung werden in der Regel zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als

- Fehlbedarfsfinanzierung: zur Deckung des nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckten Fehlbedarfs der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf den Höchstbetrag
- Festbetragsfinanzierung: mit einem festen Teilbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben

3.4 Die Gemeinnützigkeit ist vom Antragsteller bei der Antragstellung nachzuweisen.

4. Generelle Ausschlusskriterien

4.1 Grundsätzlich sind Maßnahmen und Projekte, die bereits begonnen (z. B. durch Auftragsvergabe) oder abgeschlossen wurden, von der Förderung ausgeschlossen.

4.2 Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut unverändert gestellt werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsberechtigt sind anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihre Unterverbände und ihre angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

5.2 Anträge sind schriftlich – ohne besondere Form – an den Stiftungsvorstand zu richten. Sie sollen in der Regel

- eine Darstellung der Tätigkeit oder des Vorhabens und
- einen Kosten- und Finanzierungsplan

enthalten.

5.3 Über die Anträge entscheidet der Stiftungsrat entsprechend den Bestimmungen der Stiftungssatzung unter Beachtung dieser Leitlinien. *Anträge können grundsätzlich **bis zum 01.06.** eines jeden Jahres für das laufende Jahr gestellt werden.*

5.4 Bei einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller einen Bescheid; dieser kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt erst nach Vorlage der schriftlichen Anerkennung der im Bewilligungsschreiben genannten Auflagen durch den Antragsteller.

5.5 *Die ordnungsgemäße Verwendung ist spätestens bis März des auf die Auszahlung folgenden Jahres unaufgefordert bei der Stiftung nachzuweisen.*

5.6 Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält er die Auflagen oder die Bedingungen des Zuwendungsbescheides nicht ein, ist die Kreisstadt St. Wendel berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

5.7 Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Fördermaßnahmen zu unterrichten. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, das Engagement der Stiftung bei evtl. Publikationen oder Veröffentlichungen in geeigneter Form zu dokumentieren. Den Zuwendungsempfängern wird das Logo der Stadt mit dem Zusatz „Herzogin-Luise-Stiftung“ einschließlich der geltenden CI-Richtlinien zur Verwendung in Publikationen über geförderte Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

6. Inkrafttreten

Die Förderleitlinien der Herzogin-Luise-Stiftung wurden durch den Stiftungsrat am 09.12.2020 beschlossen und treten zum 01.01.2021 in Kraft.

St. Wendel, den 29.12.2020

Der Vorsitzende des Stiftungsrates

Peter Klär, Bürgermeister